

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die  
Frist zur Einreichung von Entschädigungsforderungen  
für die Bekämpfung abgelaufener Epidemien im Jahre  
1899.

(Vom 30. Dezember 1899.)

---

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, und in Anwendung von Art. 13, Alinea 2, des auf dasselbe sich gründenden Reglements vom 4. November 1887, betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (A. S. n. F. X, 353), haben wir heute als Zeitpunkt, bis zu welchem Entschädigungsforderungen an den Bund für die Kosten der während des Jahres 1899 in Ausführung des eidgenössischen Epidemiengesetzes ergriffenen Schutzmaßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien eingereicht werden sollen, den 20. Januar 1900 bestimmt.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, sehen wir uns in der Lage, zu bemerken, daß Eingaben, welche nach dieser Frist einlangen sollten, unberücksichtigt bleiben müßten.

Im übrigen benutzen wir auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 30. Dezember 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Müller.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Frist zur Einreichung von Entschädigungsforderungen für die Bekämpfung abgelaufener Epidemien im Jahre 1899. (Vorn 30. Dezember 1899.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.01.1900
Date	
Data	
Seite	11-11
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 050

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.